



## Einführung Präventionsgesetz

vor der digitalen Tagung der Landessynode am 23. November 2020

Sehr geehrtes Präsidium, Hohe Synode, Liebe Schwestern und Brüder

Der Landesbischof hat es in seinem Bericht heute Morgen bereits intoniert: auf dieser Synode müssen wir uns mit einer dunklen Seite der kirchlichen Realität beschäftigen: mit Missbrauch und sexualisierter Gewalt. Ja, es gibt diese Fälle, auch in unserer bayerischen Landeskirche, es gab sie in der Vergangenheit und gibt sie auch in der Gegenwart. Es fällt uns allen schwer, mit diesen Fällen umzugehen und sie aufzuarbeiten, sie aufzuarbeiten sowohl individuell mit den Betroffenen als auch institutionell als Kirche. Aber es muss sein, wir dürfen dieser Aufgabe nicht ausweichen, um der Betroffenen willen, um der Kirche willen und um unser aller Glaubwürdigkeit willen.

Was macht den Umgang mit diesen Taten so quälend und so belastend? Es sind nicht nur die Taten an sich und ihre tiefen Verletzung des Innersten, die sie bei den betroffenen Menschen hinterlassen, sondern weitere verhängnisvolle Umstände: das Schweigen aller Beteiligten und der komplette Verlust menschlichen Vertrauens.

Wenige Straftaten umgibt eine solche Schweigemauer wie den sexuellen Missbrauch. Dass ein Täter seine Taten verheimlicht, verwundert nicht und ist zu erwarten. Im Gegensatz zu den meisten anderen Straftaten schweigen hier aber auch die Betroffenen: weil sie sich schämen, weil sie nicht verstehen oder zu spät verstehen, was passiert ist, weil sie sich fälschlicherweise selber schuldig fühlen, weil sie vielleicht versprochen haben nichts zu sagen, weil ihnen keiner glaubt. Das Schweigen der Betroffenen zu erzwingen, solche Situationen des Nicht-sprechenkönnens zu schaffen, sind oft Bestandteil perfider Täterstrategien. Und als drittes schweigen in der Regel die Menschen im Umfeld, weil sie Anzeichen nicht verstehen können oder nicht verstehen wollen, weil sie es nicht für möglich halten, weil sie unangenehme Situationen vermeiden wollen oder weil sie einfach nicht die Worte finden, um darüber zu reden.

Diese Mauer des Schweigens muss durchbrochen werden, wenn wir sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt wirksam bekämpfen wollen. Verschwiegene Gewalt nährt neue Gewalt, verschwiegener Missbrauch bringt neuen Missbrauch hervor. Es eine Aufgabe der Menschlichkeit, es ist unsere Aufgabe, diesen Mechanismus zu unterbinden.

Der zweite Aspekt macht alles noch viel schlimmer: die Zerstörung des Vertrauens. Bei jedem Missbrauch wird entgegengebrachtes Vertrauen schamlos ausgenutzt und zerstört. Und auch das können wir als Kirche nicht hinnehmen, sondern müssen tätig werden. Denn was zerstört wird, wenn solche Taten im kirchlichen Umfeld geschehen, ist nicht nur das Vertrauen in

einzelne Menschen, es ist das Vertrauen in das schützende und behütende Umfeld von Kirche, – und damit auch das Vertrauen in die heilbringende Botschaft von Jesus Christus. Wenn in kirchlichem Kontext Missbrauch und sexualisierte Gewalt stattfinden, wird den betroffenen Menschen der Weg zum Evangelium versperrt, es wird in ihnen die Grundlage jeden Glaubens zerstört.

Die Begegnungen mit Betroffenen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt sind daher zutiefst berührend. Viele dieser Menschen leiden ihr Leben lang an den ihnen zugefügten seelischen Schmerzen und Zerstörungen. Ich habe großen Respekt vor denjenigen, die von sich aus das Schweigen durchbrochen haben, die von ihren Erlebnissen berichten und alle auf ihre Weise versuchen, das Erlebte zu verarbeiten, damit fertig zu werden und ihren Lebensweg zu finden. Einigen von ihnen, mit denen wir in Kontakt sind und denen wir den Gesetzesentwurf zugesandt haben, haben uns ihre Stellungnahmen mit kritischen, konstruktiven und vor allem vielen praktischen Hinweisen übersandt. Dafür danken wir ihnen ganz besonders. In der großen Mehrzahl betrafen die Hinweise den konkreten Einsatz gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit Betroffenen. Sie sind nicht so sehr in die Gesetzesmaterialien eingegangen. Sie werden mit Sicherheit in die Schutzkonzepte eingehen und dort ihren verdienten und wichtigen Platz finden.

Wir hatten vorgehabt, diese Menschen als Gäste zu dieser Synodaltagung einzuladen. Mit der Umstellung auf ein rein virtuelles Format haben wir – wie bei allen anderen vorgesehenen Gästen – von einer Einladung abgesehen. Das bedauern wir sehr. Nach unserer Auffassung lässt sich gerade die wichtige und so wertvolle menschliche Begegnung einfach digital nicht abbilden. Wir wissen, dass einige der Betroffenen uns jetzt im Livestream zugeschaltet sind und auf diese Weise unsere Beratungen begleiten. Ihnen gilt mein besonderer Gruß. Ich bin sicher, dass sich bei einer der nächsten Synoden die Gelegenheit zur persönlichen Begegnung mit ihnen ergeben wird.

Bevor ich die wichtigsten Punkte des vorliegenden Entwurfs eines Präventionsgesetzes zusammenfasse, möchte ich Frau Dr. Barbara Pühl, die die Fachstelle zum Schutz vor SG leitet, bitten, uns einen kurzen Überblick über ihre Arbeit zu geben. Wenn sich die Synode mit diesem schwierigen Thema beschäftigt, sollen Sie alle auch einen Eindruck mitnehmen, wie wir als bayerische Landeskirche mit den Fällen der sexualisierten Gewalt umgehen.

### Ausführungen Frau Pühl

Wir legen Ihnen heute das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (kurz: Präventionsgesetz) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Das Gesetz ist nur ein Baustein – allerdings ein zentraler – im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie. Es steht im Kontext mit einer Vielzahl von Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren getroffen wurden und die Frau Dr. Pühl soeben vorgestellt hat.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich in materieller Hinsicht an der Gewaltschutzrichtlinie der EKD. Er bewegt sich damit innerhalb des Rahmens von Regelungen, die bereits von anderen Gliedkirchen der EKD verabschiedet wurden oder noch verabschiedet werden. Er trägt damit zu einem weitgehend einheitlichen Vorgehen der evangelischen Kirchen gegen sexualisierte Gewalt bei. In diesem Zusammenhang ist es auch ein großartiges Zeichen, dass sich Kirche und Diakonie gemeinsam auf den vorliegenden Entwurf des Präventionsgesetzes verständigt haben. Der

Diakonische Rat hat der vorgelegten Fassung des Entwurfs im Vorfeld zugestimmt, so dass das Gesetz in § 1 seinen Geltungsbereich unmittelbar auf den Bereich der Diakonie und aller diakonischen Träger in Bayern erstrecken kann.

Nun einige kurze Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften:

In § 2 findet sich der zentrale Grundsatz, dass Missbrauch und alle anderen Formen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie keinen Platz haben. Alle Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen werden für die Einhaltung dieses Grundsatzes in die Verantwortung genommen.

§ 3 formuliert in möglichst verständlicher Weise, worum es für jeden einzelnen Mitarbeitenden im Kern geht und verpflichtet alle explizit darauf, von jeder Form sexualisierter Gewalt abzusehen. Er bildet damit auch die Grundlage arbeits- und dienstrechtlicher Sanktionen.

Ein zentraler Dreh- und Angelpunkt der Verfahren im Umgang mit sexualisierter Gewalt sind die Ansprech- und Meldestellen. Die Regelungen dazu finden sich in den §§ 5 und 6. Hier zeigen sich gewissermaßen zwei Gesichter der Institution:

Das eine Gesicht sind die Ansprechstellen. Eine Ansprechstelle wendet sich den Betroffenen und Hilfesuchenden zu, indem sie diesen zuhört und mit ihnen gemeinsam und vertraulich den individuell besten Weg sucht, um mit den konkreten Verfällen sexualisierter Gewalt umzugehen.

Das andere Gesicht, die Meldestellen, tragen Sorge dafür, dass nichts unter den Teppich gekehrt wird, dass das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt strukturiert, transparent und konsequent erfolgt.

In diesem Kontext findet sich eine Meldepflicht in § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfes. Sie löst auf den ersten Blick vielleicht Verwunderung aus. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wissen wir, dass in der zerklüfteten Organisationswelt unserer Kirche Vorgänge auch mal im Sande verlaufen. Das darf bei Fällen der SG nicht mehr passieren. Die Meldepflicht bedeutet andererseits nicht, dass alles gleich an die große Glocke gehängt wird oder gar zur Überwachung oder Denunziation aufgerufen wird. Die Meldepflicht besagt nur, dass derjenige der Verdacht hegt, gem. Absatz 3 Beratung suchen muss und dabei mithelfen muss, dass Klarheit geschaffen wird, selbstverständlich unter verantwortlicher Berücksichtigung der Belange der Betroffene, aber auch der Verdächtigen. Wegschauen und Vertuschen darf es jedenfalls nicht geben.

Die §§ 7 und 8 setzen den Rahmen für die notwendige Präventions- und Interventionsarbeit. Die entscheidenden Verbindungsglieder zwischen abstraktem Gesetzesauftrag und tatsächlichem Handeln werden die Schutzkonzepte sein, die – sofern sie nicht schon bestehen – aufgrund von § 8 von allen Trägern erarbeitet werden müssen. Dabei wird es neben einem allgemeinen Rahmenschutzkonzept für Kirche und Diakonie bereichsbezogene Konzepte geben, die die Besonderheiten einzelner Handlungsfelder, z. B. in Kinder- und Jugendarbeit, in der allgemeinen Gemeindefarbeit, der Kirchenmusik, in Verwaltungseinrichtungen und nicht zuletzt in den vielen diakonischen Arbeitsbereichen aufnehmen und angemessene Präventions- und Interventionsstrategien festlegen. Aus den Bereichskonzepten wird dann jeder einzelne kirchliche und diakonische Träger ein individuelles, auf die konkreten Verhältnisse vor Ort zugeschnittenes Konzept ableiten müssen.

In § 9 des Gesetzesentwurfes wird nochmal der Grundsatz festgehalten, dass Betroffene von SG in kirchlichem und diakonischen Kontext bei der individuellen Aufarbeitung unterstützt werden.

In § 9 Abs. 2 wird die wichtige Arbeit der Unabhängigen Kommission nochmal festgeschrieben, die in konkreten Fällen betroffenen Menschen Anerkennungsleistungen zuspricht.

Abschließend ein Wort zur Umsetzung dieses Gesetzes und der daraus entstehenden Kosten: Parallel zur Initiative zu diesem Kirchengesetz hat der Landeskirchenrat den Start eines mehrjährigen Projektes beschlossen, das mit über 5 Mio. € dotiert ist. Die Mittel sind vor allem für den Aufbau der Präventionsarbeit in der Fläche und eine Ausweitung der Arbeit der bereits bestehenden Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt bestimmt. Das Projekt ist Teil des ebenfalls von der Landessynode auf dieser Tagung zu verabschiedenden Projekthaushalts.

Ihnen allen, liebe Synodale, möchte ich nun diesen Gesetzentwurf zur Beratung und hoffentlich auch Beschlussfassung ans Herz legen. Es wird ein gutes, starkes Zeichen sein, wenn die Landessynode im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten als Gesetzgebungsorgan dieses Präventionsgesetz mit einer großen Mehrheit auf den Weg bringt.